

Satzung der Fördergesellschaft der Sekundarschule Roitzsch e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Fördergesellschaft Sekundarschule Roitzsch e.V. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bitterfeld eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Roitzsch.

§2 Zweck

1. Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schuljugend der Sekundarschule Roitzsch dienen.
Er macht sich insbesondere zur Aufgabe,
 - a) die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder zu fördern,
 - b) Hilfsmittel für Schüler der Schule zu ergänzen und zu verbessern und
 - c) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Ausschlussverfahren
 - 5.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Er muss vorher vom Vorstand gehört werden.
 - 5.2. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer Vereinsvermögen veruntreut oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
4. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragsverpflichtungen in Rückstand ist.

§7 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) mindestens einmal im Jahr,
 - b) wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu drei Beisitzern.
2. **Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt sind je zwei der folgenden Vorstandsmitglieder: Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister.**
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§10 Verfahrensordnung

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 –Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes ist.

§11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bitterfeld als Träger der Sekundarschule Roitzsch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Lehrtätigkeit an der Sekundarschule Roitzsch. Im Falle der Auflösung der Sekundarschule Roitzsch fällt das Vermögen an den Träger (juristische Person des öffentlichen Rechts) der Schule, die den größten Teil der Schüler der Sekundarschule Roitzsch aufnimmt.“

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 13.09.2004 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung im Paragraph 11, Absatz 2, wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17.09.2019 in Sandersdorf beschlossen.

.....

Vorsitzender

.....

Stellvertreter